

VS_GERICHTE S1 15 66 vom 17. Dezember 2015

VS Kantonsgericht, 2015-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 15 66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_15_66)

FR: VS_GERICHTE S1 15 66 du 17 décembre 2015

IT: VS_GERICHTE S1 15 66 del 17 dicembre 2015

Regeste

S1 15 66 URTEIL VOM 17. DEZEMBER 2015 Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident;
Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter/in; Renata Kreuzer,
Gerichtsschreiberin in Sachen X_____, Beschwerdeführer gegen
AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS WALLIS, Beschwerdegegnerin (AHV-Beiträge)
Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 10. April 2015

Erwägungen

E. 1

Die zuständige Ausgleichskasse hat ihren Sitz im Kanton Wallis, weshalb die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPfIG), Art. 84 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001 (RVG) und Art. 81bis des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Der Beschwerdeführer ist von der Verfügung bzw. dem Einspracheentscheid der Ausgleichskasse berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 59 ATSG). Auf die form- (Art. 61 lit. b ATSG) und fristgerecht (Art. 60 ATSG) eingereichte Beschwerde kann eingetreten werden.

E. 2

Strittig ist, ob die Ausgleichskasse bei der Bemessung der für das Jahr 2013 zu entrichtenden AHV-Beiträge des Beschwerdeführers auf dem von der Steuerbehörde gemeldeten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit persönliche Beiträge aufrechnen durfte.

E. 3.1

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden Beiträge erhoben (Art. 3f. und 8f. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946). Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- 4 - und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet (art. 9 Abs. 3 AHVG). Die Angaben der kantonalen Steuerbehörden sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947).

E. 3.2

Aufgrund der Änderung des AHVG vom 17. Juni 2011 trat am 1. Januar 2012 Art. 9 Abs. 4 AHVG in Kraft, welcher regelt, dass die steuerrechtlich zulässigen Abzüge der Beiträge von den Ausgleichskassen zum von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen hinzuzurechnen sind. Das Bundesamt für Sozialversicherung BSV hat die Ausgleichskassen in der Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN) angewiesen, die von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen als Nettoeinkommen zu betrachten (Rz. 1169). Nach Rz. 1170.2 haben die Ausgleichskassen die Beiträge selbst dann aufzurechnen, wenn steuerrechtlich keine Abzüge gewährt wurden oder diese höher oder tiefer waren als die von der Ausgleichskasse zugelassenen.

E. 3.3

Das Bundesgericht bestätigte dieses Vorgehen in BGE 139 V 537 und zeigte auf, dass dadurch zwar einerseits eine administrative Vereinfachung und einheitliche Gesetzesanwendung erreicht werden kann, andererseits aber in Kauf genommen wird, dass die auf Steuerseite abgezogenen Beiträge nicht zwingend mit den auf AHV-Seite aufgerechneten übereinstimmen (E. 5.4). In Abweichung zur alten Praxis sollen sich die Ausgleichskassen nicht mehr darum kümmern müssen, ob und was die Steuerbehörde vom gemeldeten Einkommen abgezogen hat. Sie haben vielmehr davon auszugehen, dass das gemeldete Einkommen beitragsrechtlich ein Nettoeinkommen ist und haben die AHV/IV/EO-Beiträge auf dieses aufzurechnen. Es ist darin nicht eine stossende Beitragserhebung zu erblicken; der Versicherte deklariert im Steuerveranlagungsverfahren die Sozialversicherungsbeiträge und kann steuerrechtlich Einsprache erheben, wenn er feststellt, dass der Abzug nicht ordnungsgemäss vorgenommen wurde. Sieht er davon ab, bleibt es grundsätzlich bei der Steuermeldung (E. 5.5). Davon ist nur abzuweichen, wenn in der Steuermeldung klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt wird, dass kein Abzug vorgenommen, sondern unmissverständlich ein Bruttoeinkommen gemeldet worden ist (E. 6).

E. 4.1

In casu hat die Steuerverwaltung Basel-Stadt der Ausgleichskasse ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vom CHF 83'270 gemeldet. Das im Betrieb inves-

- 5 - tierte Eigenkapital beträgt gemäss Steuermeldung CHF 0. Auf Nachfrage des Beschwerdeführers hin bestätigte die Steuerverwaltung, auf dem gemeldeten Gewinn einen Abzug von AHV-Beiträgen zugelassen zu haben. Die Ausgleichskasse hat die Beitragsberechnung gestützt darauf in gesetzeskonformer Weise vorgenommen.

E. 4.2

Die in der Beschwerde dagegen erhobenen Einwände sind letztendlich nicht stichhaltig. Der Beschwerdeführer geht fehl in der Annahme, dass er die AHV-Beiträge auf dem Nettoeinkommen zu entrichten hat. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung mit angestellten Personen führen, deren Beiträge von jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen sind (Art. 14 AHVG) und so den auf der Steuererklärung zu deklarierenden Nettolohn ergeben. Es wäre nicht einzusehen, warum bei einem Angestellten die AHV-Beiträge auf dem Bruttolohn erhoben werden sollten und bei einem Selbständigerwerbenden auf dem Nettolohn. Wie das Bundesgericht im zitierten Urteil sodann festgehalten hat, wäre ein Einwand gegen die Höhe der im Steuerveranlagungsverfahren zugelassenen Abzüge durch

eine steuerrechtliche Einsprache geltend zu machen gewesen. Soweit der Beschwerdeführer dies unterlassen hat und sich daraus unterschiedliche AHV-Beitragszahlen im Steuer- und AHV-Bereich ergeben, kann dies im AHV- Beitragsverfahren nicht korrigiert werden. Vielmehr ist die Meldung der rechtskräftigen Steuerveranlagung durch die kantonale Steuerbehörde für die Ausgleichskasse verbindlich. Aus Sicht des Beschwerdeführers mag dies unbillig erscheinen. Das von der Ausgleichskasse gewählte Vorgehen steht aber im Einklang mit der Praxis und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

E. 4.3

Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich demnach als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Das Verfahren ist, von hier nicht massgebenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Ausgangsgemäss besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 61 lit. g [e contrario] ATSG).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.